



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Weihnachtsbeihilfe für SozialhilfeempfängerInnen in stationären Einrichtungen

1. Ist der Beschluss des Landtages vom 16. Dezember 2005 (Drucksache 16 / 426) umgesetzt worden, der die Landesregierung auffordert, „*sich auf Bundesebene für eine Regelung einzusetzen, Änderungen im Rahmen der Reform des SGB XII vorzunehmen, die wieder zu einer generellen Auszahlung des Weihnachtsgeldes für Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen führt*“? Wenn nein warum nicht?

Antwort:

Ja. Die Sozialministerin und der Staatssekretär haben am 09. und 10. Februar 2006 Gespräche mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. den Staatssekretären des BMAS und einiger Länder geführt. Diese werden fortgesetzt.

2. Hat die Landesregierung Handlungsschritte für die Umsetzung einer Bundesratsinitiative zur Änderung des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) bezüglich der Gewährung von Weihnachtsbeihilfe in stationären Einrichtungen eingeleitet? Wenn ja, welche und mit welchem Erfolg? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1. Eine Entscheidung, ob ggf. eine Bundesratsinitiative eingeleitet werden soll, wird während der laufenden Konsultationen getroffen werden.

3. Hat die Landesregierung zusätzliche oder alternative Handlungsschritte in Richtung auf eine Änderung des SGB XII unternommen? Wenn ja welche und mit welchem Erfolg? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Thema wurde für die Frühjahrstagung der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) angemeldet, die am 27./28. April 2006 stattfindet.

4. Hat das Land als überörtlicher Sozialhilfeträger die Weihnachtsbeihilfe für den ihm zugeordneten Personenkreis auf freiwilliger Basis für das Jahr 2005 ausgezahlt? Wenn ja, in welcher Gesamthöhe und für wie viele Personen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Auszahlung einer Weihnachtsbeihilfe für den überörtlichen Träger erfolgte entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII auf gesetzlicher Basis. Die gesetzeskonforme Anwendung dieser Regelung ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 10. Februar 2006 bestätigt worden.

Die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe für in stationären Einrichtungen lebende Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen erfolgte aufgrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Zuordnung von § 21 Abs. 1 Buchst. a) BSHG auf § 35 Abs. 2 SGB XII eine Veränderung der finanziellen Grundlagen für diesen Personenkreis nicht beabsichtigt hat und die Gesetzeslage inhaltlich gegenüber 2004 unverändert ist.

Nach den Ende Januar/Anfang Februar 2006 von den Kreisen und kreisfreien Städten eingegangenen Mitteilungen sind für die in die Zuständigkeit des Landes als überörtlichem Träger der Sozialhilfe für die in stationären Einrichtungen lebenden Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen im Alter von unter 60 Jahren, die im Dezember 2005 Anspruch auf einen Barbetrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII hatten, für 7.560 Personen insgesamt 257.466,64 € ausgezahlt worden.

5. Haben die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe die Weihnachtsbeihilfe für den ihnen zugeordneten Personenkreis auf freiwilliger Basis für das Jahr 2005 gezahlt? Wenn ja, in welcher Gesamthöhe und für wie viele Personen? Wenn nein, welche Kreise / kreisfreien Städte haben dieses nicht getan und warum nicht?

Antwort:

Für die in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe fallenden Weihnachtsbeihilfen sind für 8.255 in stationären Einrichtungen lebende, über 60 Jahre alte Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen, die im Dezember 2005 einen Anspruch auf einen Barbetrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII hatten, insgesamt 280.690,88 € ausgezahlt worden; im Übrigen siehe Antwort auf Frage 4. Alle Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein haben die Auszahlung vorgenommen.

6. Hat das Land für die Kreise und kreisfreien Städte, die keine Auszahlung vorgenommen haben, stellvertretend eine Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe durchgeführt bzw. den betroffenen örtlichen Trägern eine Refinanzierung in

Aussicht gestellt? Wenn ja, in welchen Kreisen / kreisfreien Städten, in welcher Gesamthöhe und für wie viele Personen?

Antwort:

Das Land hatte gegenüber den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, die für die in ihre sachliche Zuständigkeit fallenden Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen eine Weihnachtbeihilfe auszahlen, zugesagt, die hierfür erforderlichen Aufwendungen ggf. zu übernehmen. Hiervon haben alle Kreise und kreisfreien Städte Gebrauch gemacht; im Übrigen siehe Antwort auf Frage 5.

7. Aus welchen Haushaltstiteln hat die Landesregierung in welcher Höhe die überplanmäßigen Kosten für die freiwillige Gewährung der Weihnachtsbeihilfe finanziert? Welche Auswirkungen hat dies auf die einzelnen Haushaltstitel und die daraus gewährten Leistungen?

Antwort:

Die Auszahlung für den überörtlichen Träger erfolgte auf gesetzlicher Grundlage (vgl. Antwort auf Frage 4). Die Leistungen wurden bzw. werden aus dem EPL 10-05 TG 65 (Sozialhilfe) erstattet. Überplanmäßige Ausgaben sind nicht angefallen.